

ten in Betreff eines Decretes, die Grundsteuerentschädigung betreffend.

Berichterstatter Vicepräsident Tzschucke: Das Decret lautet, wie folgt:

(Das Decret wird vorgelesen, s. L.-U. I. Abth. S. 139 ff.)
Der Bericht, den ich nur mündlich zu erstatten habe, lautet folgendermaßen: „Es ist bekannt, daß in Folge einer Bestimmung der Verfassungsurkunde das Grundsteuersystem einer Revision unterworfen und auf Grund der Verfassungsurkunde für das früher grundsteuerfreie Eigenthum eine Entschädigung ausgesetzt wurde. Um diese Entschädigung zu bewirken, nahm der Staat ein Darlehn von 4 Millionen auf. In dem Gesetze, das wegen Entschädigung der Steuerfreiheit gegeben wurde, war auch eine Frist bestimmt, innerhalb welcher sich die, welche auf Entschädigung Anspruch machen wollten, zu melden hatten. Es hatte sich auch eine bedeutende Anzahl innerhalb der Frist gemeldet, dagegen war aber auch eine nicht unbeträchtliche Anzahl zurückgeblieben. Diese wendeten sich an die im Jahre 1847 versammelten Stände in ungefähr 200 Petitionen, und es wurde damals von beiden Kammern folgender Antrag an die Regierung gestellt: „Es bitten die Kammern, Allerhöchst dieselben wollen eine anderweite in Gemäßheit der ständischen Schrift vom 7. October 1837 anzuordnende Präclusivfrist für Anmeldung der eben gedachten Ansprüche nachzulassen, so wie den in Folge der begründet gefundenen Anmeldungen sich ergebenden nöthigen Betrag der diesfalligen Entschädigungssumme von den an noch vorhandenen Ueberschüssen der behufs der Grundsteuerfreiheitsentschädigung creirten 4,000,000 Staatsschuldencassenscheine, den anderweit etwa nöthigen Betrag hingegen aus den Verwaltungseinnahmen der laufenden Finanzperiode zu entnehmen oder auf sonst geeignete Art zu decken, der nächsten Ständeversammlung aber über die Höhe der erforderlichen Summe und die Mittel zu deren definitiver Deckung Mittheilung machen zu lassen, und da nöthig, der Entschließung derselben die Deckungsmittel zu unterstellen allergnädigst geruhen.“ Auf Grund dieser Ermächtigung hat auch die damalige Regierung die gesetzte Frist verlängert, und es hat sich eine ziemliche Zahl von Nachmeldungen gefunden. Die Beilage, welche dem Decret vom 17. Januar 1849 beigelegt ist, soll dem, was in diesem Antrage verlangt wird, Genüge leisten. Es ergibt sich daraus, daß die Ansprüche, welche durch die nachträglich sich Meldenden gemacht worden sind, sich auf 200,000 Thlr. belaufen; davon sind bereits 187,940 Thlr. 10 Ngr. an Entschädigungen nachträglich gezahlt worden. Dagegen sind noch ungefähr unerledigte Anmeldungen von 20,000 Thlr. in Rückstand. Die Regierung bemerkt nun, daß das, was bereits verausgabt ist, im künftigen Rechenschaftsbericht bemerkt werden wird, da das Fehlende durch Baarmittel zu decken ist. Die Deputation hat gegen das Decret und gegen die Vorlage auf Grund der frühern Verhandlungen kein Bedenken und trägt darauf an, wie es auch die zweite Kammer gemacht hat, bei dieser Mittheilung Beruhigung zu fassen.

Präsident Joseph: Verlangt Jemand das Wort hierüber? Wenn nicht, so richte ich die Frage an die Kammer: ob sie bei der Mittheilung der Regierung Beruhigung fassen will? — Einstimmig Ja.

Berichterstatter Vicepräsident Tzschucke: Als der An-

trag auf die Wahl einer Finanzdeputation in dieser Kammer gestellt wurde, hatte man sich vorbehalten, in Zukunft diese Deputation zu vermehren, und es wurden fünf Mitglieder erwählt, obgleich nach der Geschäftsordnung diese Deputation aus sieben Mitgliedern bestehen soll. Ich trage daher darauf an, da die Kammer ziemlich vollständig ist, daß die Wahl von noch zwei Mitgliedern vorgenommen und auf die nächste Tagesordnung gesetzt werde.

Präsident Joseph: Ist die Kammer damit einverstanden, daß die Finanzdeputation um zwei Mitglieder vermehrt werde? — Einstimmig Ja.

Präsident Joseph: Die Wahl wird auf eine der nächsten Tagesordnungen gesetzt werden. Ich suspendire hier die Sitzung auf 5 Minuten.

Präsident Joseph: Meine Herren! Ich habe Ihren Beschluß, den Beschlüssen der zweiten Kammer in Bezug auf die deutschen Grundrechte beizutreten, unmittelbar dem Präsidenten der zweiten Kammer mitgetheilt, hierauf ist die bezügliche Landtagschrift in jener Kammer vorgetragen und genehmigt worden. Gestatten Sie, daß der Berichterstatter dieselbe Schrift auch uns vorlese? — Einstimmig Ja.

Berichterstatter Abg. Heubner: Die von dem Herrn Präsidenten eben erwähnte Landtagschrift lautet folgendergestalt:

(Der Vortrag erfolgt.)

Präsident Joseph: Genehmigt die Kammer diese Landtagschrift? — Einstimmig Ja.

Präsident Joseph: In gleicher Weise ist auch bereits in der andern Kammer eine Landtagschrift rücksichtlich unsers zuletzt gefaßten Beschlusses über den Antrag des Abg. Tzschirner, die preussische Circularnote betreffend, vorgelesen und genehmigt worden, und ich ersuche den Herrn Schriftführer, diese Landtagschrift Ihnen ebenfalls mitzutheilen.

(Dies geschieht durch Secretair Hohlfeld.)

Präsident Joseph: Genehmigt die Kammer diese Landtagschrift? — Einstimmig Ja.

Präsident Joseph: Ich habe Ihnen mitzutheilen, daß nach einem an mich gelangten Berichte die zweite Kammer unsern Beschlüssen rücksichtlich des von dem Abg. Heubner wegen Feststellung des Sinnes des Wortes: „selbstständig“ gestellten Antrags beigetreten ist. Die zweite Kammer hat eine Landtagschrift hierüber genehmigt, und der Abg. Heubner wird Ihnen dieselbe vortragen.

(Dies geschieht.)

Präsident Joseph: Genehmigt die Kammer diese Schrift? — Einstimmig Ja.

Präsident Joseph: Herr Secretair Hohlfeld wird Ihnen eine andere Landtagschrift über die Beschlüsse in Bezug auf die Tödtung Robert Blum's vortragen.

(Dies geschieht.)

Präsident Joseph: Genehmigt die Kammer diese Schrift? — Einstimmig Ja.

Präsident Joseph: Die nächste Sitzung findet Montag 10 Uhr statt, auf die Tagesordnung stelle ich die Wahl der Deputationen.

Schluß der Sitzung ¼ 2 Uhr.